



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernr. 6/2

Juni

2026

Wahlordnung für die Wahl
des Pfarrgemeinderates und des
Pfarrkirchenrates
in der Erzdiözese Salzburg
2027

Inhalt

1 Wahl-Präambel	4
2 Wahltermin und Bestellung des diözesanen Wahlvorstands ..	5
2.1 Festlegung des Wahltermins	5
2.2 Diözesaner Wahlvorstand	5
3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Mandatsverlust	6
3.1 Wahlberechtigung	6
3.2 Wählbarkeit	6
3.3 Mandatsverlust	6
4 Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat	6
4.1 Grundsatz	6
4.2 Entscheidungen des PGR	6
4.3 Anzahl der Mitglieder des PGR	7
4.4 Bekanntmachung des Wahltermins und Wahlvorstands ..	7
5 Wahlmodus und Wahlmodelle	7
5.1 Listenwahlmodell	7
5.2 Listenergänzungswahlmodell	8
5.3 Teamwahlmodell	8
5.4 Urwahlmodell	8
6 Sonderform: Wahl eines pfarrübergreifenden Pfarrgemeinderates	9
6.1 Mehrere Pfarren bilden einen gemeinsamen PGR	9
6.2 Antragstellung und Genehmigung	9
6.3 Wahlmodus bei der Wahl des pfarrübergreifenden PGR ..	9
7 Wahlvorstand und Wahlkommission	10
7.1 Wahlvorstand	10
7.2 Aufgaben des Wahlvorstandes	10
7.3 Stimmzettel	11
7.4 Wahllokal, Wahlzeit und Wahlkommission	11
7.5 Briefwahl	12
8 Wahlvorgang und Auszählung	12
8.1 Wahlhandlung und Stimmabgabe	12
8.2 Auszählung	12

9	Wahlnachbereitung im Wahlvorstand	13
9.1	Wahlergebnis	13
9.2	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	13
9.3	Meldung an das PGR-Referat	13
9.4	Verständigung der Gewählten	13
10	Einspruchsfrist und -verfahren	14
11	Bestätigung der gewählten PGR-Mitglieder durch den Erzbischof	14
12	Konstituierung des neuen PGR	14
12.1	Konstituierende Sitzung	14
12.2	Wahl der Obfrau/des Obmanns, der Schrift- führerin/des Schriftführers	15
12.3	Wahl des PGR-Vorstands	15
12.4	Meldung der Konstituierung an das PGR-Referat	15
13	Bestellung des Pfarrkirchenrats (PKR)	15
13.1	Wahl in der konstituierenden Sitzung des PGR	15
13.2	Die Konstituierung des PKR ist in der PKO §6 geregelt	16
13.3	Sonderform: pfarrübergreifender Pfarrkirchenrat	16
13.4	Antragstellung und Genehmigung	16
14	Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht	16
14.1	Verschwiegenheitspflicht	16
14.2	Verarbeitung personenbezogener Daten	16
14.3	Verpflichtungserklärung	17
15	Verpflichtungserklärung zur Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich	17
15.1	Verpflichtungserklärung für Pfarrgemeinderätinnen/ Pfarrgemeinderäte	17
15.2	Dokumentation in der Pfarre	17
16	Rechtswirksamkeit	17

1 Wahl-Präambel

Synodale Vorgänge mit demokratischen Elementen der Teilhabe, die die Mitwirkung und Mitverantwortung aller Gläubigen an Beratungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen auf verschiedenen Ebenen ermöglichen und sicherstellen, haben eine bis in die Anfänge der Kirche zurückreichende Tradition. Sie sind eine Ermutigung und ein Auftrag für alle Getauften, sich an der Sendung und am Aufbau der Kirche zu beteiligen. Ebenso sind sie Ausdruck bewusst gelebter, lebendiger Gemeinschaft. Der Pfarrgemeinderat (PGR) und der Pfarrkirchenrat (PKR) sind wesentliche Gremien der pfarrlichen Mitverantwortung. Der PGR wurde in der Erzdiözese durch die Diözesansynode 1968 verpflichtend eingeführt und hat sich seither bewährt. In der Dokumentation des Zukunftsprozesses der Erzdiözese (2018) wird daher als Grundkonsens festgehalten: „Die PGR-Struktur wird als Grundbaustein der Synodalität gepflegt und das Zustandekommen durch die Wahl als verpflichtend betrachtet.“ (Nr. 6.3) Die Welsynode 2021–2024 und ihre laufende Umsetzung stärkt die Bedeutung partizipativer Gremien wie den Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat und gibt Impulse für deren Weiterentwicklung, insbesondere im Blick auf Partizipation, geistliche Prozesse, transparente Arbeitsweise und die missionarische Ausrichtung. Das gilt in gleicher Weise auch für die Vision und das Leitbild der Erzdiözese Salzburg (2025).

Diese Wahlordnung regelt das Zustandekommen und die Legitimierung des Pfarrgemeinderates und des Pfarrkirchenrates gemäß den Ordnungen der Erzdiözese. Sie wird konkretisiert durch die Wahlunterlagen, die vor der Pfarrgemeinderatswahl durch das PGR-Referat und das Amt für Finanzen und Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahl ist Ausdruck dafür, dass der PGR und der PKR die Pfarrgemeinde vertreten und von ihr anerkannt werden. Durch die Wahl wird das Interesse der Pfarrgemeinde für die Arbeit beider Gremien sichtbar und es zeigt sich, dass die gewählten Gremien den Rückhalt der Pfarrbevölkerung haben. Der gesamte Wahlprozess dient der partizipativen Legitimation des neuen Gremiums durch die Pfarrgemeinde und orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Transparenz des gesamten Wahlablaufs
- Ermöglichung und Sicherstellung einer breiten Beteiligung der Pfarrbevölkerung
- Echte Auswahlmöglichkeit für die Wahlberechtigten
- Wahrung des Wahlgeheimnisses

- Sichtbare Erneuerung und Diversität in der Zusammensetzung des Gremiums

Den Wahlmodellen *Listenwahlmodell* und *Listenwahlmodell mit Ergänzungsmöglichkeit* ist grundsätzlich der Vorzug zu geben (WO 5.1 und 5.2).

2 Wahltermin und Bestellung des diözesanen Wahlvorstands

2.1 Festlegung des Wahltermins

- 2.1.1 Der Wahltermin wird vom Erzbischof festgesetzt und im Verordnungsblatt veröffentlicht.
- 2.1.2 Der amtierende PGR kann aus wichtigen Gründen eine Verschiebung um höchstens ein Jahr beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Monate vor dem Wahltermin schriftlich und begründet an das PGR-Referat zu richten. Die Periode dauert bis zum regulären nächsten Wahltermin.

2.2 Diözesaner Wahlvorstand

- 2.2.1 Der Erzbischof bestellt spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin den diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus dem Generalvikar, der Ordinariatskanzlerin, der PGR-Referentin bzw. dem PGR-Referenten und einer Vertretung aus dem Amt für Finanzen und Wirtschaft. Bei Bedarf kann der diözesane Wahlvorstand für die Entscheidungsfindung zusätzlich Personen aus den Regionen bzw. Dekanaten für eine Stellungnahme oder zur Beratung beteiligen.
- 2.2.2 Seine Aufgaben sind:
 - die Interpretation der Wahlordnung und die Klärung von Fragen, die im Zuge der Wahlvorbereitungen in den Pfarren auftauchen und die das PGR-Referat allein nicht leisten kann,
 - die Genehmigung von Wahlmodellen, die von dieser Ordnung abweichen,
 - Entscheidung über Anträge auf Verschiebung und auf die Bildung eines pfarrübergreifenden PGR,
 - Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des pfarrlichen Wahlvorstandes nach der PGR-Wahl (WO 10),
 - Vorschläge zur Weiterentwicklung der WO zu unterbreiten.
- 2.2.3 Die Funktion des diözesanen Wahlvorstands endet mit der im Berufungsverfahren genannten Frist (WO 10).

3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Mandatsverlust

3.1 Wahlberechtigung

- 3.1.1 Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die am 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarre wohnhaft sind.
- 3.1.2 Wahlberechtigt sind auch Katholikinnen/Katholiken, die nicht im Pfarrgebiet wohnen, jedoch kirchlich in dieser Pfarre „beheimatet“ sind.
- 3.1.3 Ein Verzeichnis der Wahlberechtigten ist verpflichtend zu führen. Das aktive Wahlrecht darf nur in einer Pfarre ausgeübt werden.

3.2 Wählbarkeit

- 3.2.1 Wählbar sind wahlberechtigte Personen, die am 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben und in der Pfarre wohnhaft oder in dieser Pfarre „beheimatet“ sind.
- 3.2.2 Das passive Wahlrecht darf nur in einer Pfarre ausgeübt werden.

3.3 Mandatsverlust

Mitglieder des PGR verlieren das Mandat,

- 3.3.1 wenn sie nicht mehr wählbar sind,
- 3.3.2 wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Pfarre aufgeben und/oder dort nicht mehr kirchlich „beheimatet“ sind (WO 3.1.2),
- 3.3.3 wenn die Wahl für ungültig erklärt oder das Wahlergebnis geändert wird (WO 5 und 6),
- 3.3.4 durch vorzeitige Beendigung (PGO 5.3.5.1), vorzeitiges Ausscheiden (PGO 5.3.5.2) oder Abberufung (PGO 5.3.5.3).

4 Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

4.1 Grundsatz

Der amtierende PGR trägt die Gesamtverantwortung für die Wahlvorbereitung.

4.2 Entscheidungen des PGR

Der amtierende PGR beschließt spätestens drei Monate vor dem Wahltermin folgende Entscheidungen:

- Größe des zukünftigen Pfarrgemeinderates (PGO 5.3.3)
- Anzahl der zu wählenden Mitglieder (PGO 5.3.3.)

- Anzuwendendes Wahlmodell (WO 5)
- Bestellung des Wahlvorstandes (WO 7)
- Pfarrübergreifender PGR (als Option und Sonderform, PGO 5.3.4 und WO 5)

4.3 Anzahl der Mitglieder des PGR

Der Pfarrgemeinderat soll der Struktur und Größe der Pfarre entsprechen und muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen, von denen mindestens vier gewählt werden. Amtliche Mitglieder sind in der Mindestanzahl berücksichtigt. Die genaue Anzahl sowie die Zusammensetzung legt der amtierende Pfarrgemeinderat fest. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des PGR müssen gewählt werden.(PGO 5.3.3)

4.4 Bekanntmachung des Wahltermins und Wahlvorstands

Der Pfarrgemeinderat ist verantwortlich für die Bekanntmachung des Wahltermins und der Zusammensetzung des Wahlvorstandes bis spätestens drei Monate vor dem Wahltermin (in Gottesdiensten, durch Aushang, im Pfarrblatt, auf der Pfarrhomepage und ggf. in Social Media-Kanälen der Pfarre).

5 Wahlmodus und Wahlmodelle

Jedes Pfarrgebiet ist grundsätzlich ein Wahlsprengel. Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (z.B. Orte, Ortsteile, Wohnviertel, Filialen) und die Wahl wird nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. Jeder Wahlsprengel muss im Wahlvorstand vertreten sein. Nach der Wahl wird der PGR aus den Gewählten aller Wahlsprengel in der vorgesehenen Weise konstituiert (WO 11).

5.1 Listenwahlmodell

- 5.1.1 Die Wahl des PGR ist grundsätzlich eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Kandidatinnen-/Kandidatenliste durchgeführt wird. Der Wahlvorstand erstellt eine einheitliche Liste mit den Kandidatinnen/Kandidaten. Die Liste soll um die Hälfte mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- 5.1.2 Die Liste enthält zumindest Familienname, Vorname und Geburtsjahr der Kandidatinnen/Kandidaten. Geburtsname, Vulgo-Bezeichnungen und Beruf können ergänzt werden.
- 5.1.3 Wenn nicht genug Personen für die Kandidatur gefunden werden, kann durch den Wahlvorstand bis spätestens zum Termin

der Bekanntmachung des Wahlvorschlags auf das Listenwählergänzungsmodell (WO 5.2) oder auf das Teamwahlmodell (WO 5.3) gewechselt werden.

- 5.1.4 Die Wählerinnen/die Wähler wählen aus der Liste die Anzahl der zu wählenden PGR-Mitglieder. Zur Gültigkeit ist jedenfalls mindestens ein Kandidat/eine Kandidatin, maximal die Zahl der zu wählenden Kandidaten/Kandidatinnen anzukreuzen.

5.2 Listenergänzungswahlmodell

- 5.2.1 Die Liste des Wahlvorschlags enthält weniger Kandidatinnen/Kandidaten als zu wählen sind. Die Wählerinnen/Wähler haben die Möglichkeit zusätzliche Personen zu nennen.
- 5.2.2 Zur Gültigkeit ist jedenfalls mindestens eine Kandidatin/ein Kandidat, maximal die Zahl der insgesamt zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen bzw. zu benennen. Die Gesamtzahl der zusätzlichen Nennungen darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.
- 5.2.3 Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen; bei Stimmengleichheit gelten beide Personen als gewählt.
- 5.2.4 Zusätzlich genannte Personen sind nach der Wahl zu kontaktieren und gelten als gewählt, wenn sie die Wahl angenommen haben.

5.3 Teamwahlmodell

- 5.3.1 Der PGR kann gemeinsam mit dem Wahlvorstand ein Team zusammenstellen unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestanzahl (PGR-Ordnung Punkt 5.3.3, WO 4.3) und den Kriterien für eine ausgewogene Zusammensetzung (WO 7.2.3).
- 5.3.2 Die Wahlberechtigten stimmen am Wahltag über das gesamte Team mit „Ja“ oder „Nein“ ab.
- 5.3.3 Das Team gilt als gewählt, wenn mindestens 50 % der Wählerinnen/Wähler für „Ja“ gestimmt haben.
- 5.3.4 Wird die 50 %-Mehrheit nicht erreicht, muss mit dem PGR-Referat Kontakt aufgenommen und nach einer Lösung gesucht werden.

5.4 Urwahlmodell

- 5.4.1 Wählerinnen/Wähler tragen geeignete, wahlberechtigte Personen der Pfarre selbst in den leeren Stimmzettel ein. Es dürfen nur so viele Personen genannt werden, wie in den PGR gewählt werden dürfen. Die Nennung muss so erfolgen, dass für eine gültige Stimmabgabe eine Verwechslung durch die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen ausgeschlossen werden kann (z. B. Junior, Senior, etc.).

- 5.4.2 Die Zustimmung der Genannten wird vom Wahlvorstand nach der Wahl eingeholt. Dabei wird in der Reihenfolge der Anzahl der Nennungen vorgegangen. Bei Absage rückt die in der Stimmreihung nächste Person nach, bis die vorgesehene Anzahl von PGR-Mitgliedern erreicht ist.
- 5.4.3 Es wird empfohlen, die Wahlzeiten um eine Woche vorzuziehen, damit das Ergebnis zum diözesanen Wahltermin feststeht.

6 Sonderform: Wahl eines pfarrübergreifenden Pfarrgemeinderates

6.1 Mehrere Pfarren bilden einen gemeinsamen PGR

Es besteht die Möglichkeit, einen pfarrübergreifenden Pfarrgemeinderat zu bilden (PGO 5.3.4.). Wenn zwei oder mehrere bzw. alle Pfarren eines Pfarrverbandes, die vom gleichen Pfarrer bzw. von dem ihm rechtlich gleichgestellten Priester geleitet werden, einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden wollen, so erfordert dies von den jeweiligen bzw. allen amtierenden PGR eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit.

6.2 Antragstellung und Genehmigung

Für die Sonderform des pfarrübergreifenden PGR ist die Genehmigung des Ortsordinarius mittels Antrag bis spätestens drei Monate vor dem Wahltermin über das PGR-Referat erforderlich.

6.3 Wahlmodus bei der Wahl des pfarrübergreifenden PGR

Die Pfarren bilden jeweils einen Wahlsprengel. Die amtierenden PGR entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung über die Größe und die paritätische Zusammensetzung der zu wählenden Mitglieder im gemeinsamen PGR. Ebenfalls wird in dieser Sitzung entschieden, welches Wahlmodell angewendet wird. Bei dieser Sprengelwahl sind folgende zwei Varianten möglich:

- 6.3.1 **Gemeinsamer Stimmzettel:** Die Kandidatinnen/Kandidaten sind auf einem gemeinsamen Stimmzettel nach den jeweiligen Pfarren aufgestellt und werden von allen Wahlberechtigten der betreffenden Pfarren gewählt. Bei dieser Variante kommt bereits bei der Wahl zum Ausdruck, dass die betreffenden Pfarren über den gemeinsamen PGR künftig stärker zusammenarbeiten werden/wollen.
- 6.3.2 **Getrennte Stimmzettel:** In jeder Pfarre wird ein eigener Stimmzettel erstellt, der jeweils nur die Kandidatinnen/Kandidaten der betreffenden Pfarre enthält und von den Wahlberechtigten die-

ser Pfarre zu wählen sind. Nach der Wahl wird der gemeinsame PGR aus den gewählten Mitgliedern der Pfarren in der vorgesehenen Form konstituiert (WO 12).

Bei dieser Sonderform sollte jede Kandidatin/jeder Kandidat bzw. jedes Mitglied des PGR grundsätzlich bereit sein, sowohl für die Anliegen der eigenen Pfarre als auch für die pfarrübergreifenden Anliegen mitzuwirken. Die Pfarrbevölkerung soll im Vorfeld der Wahl gut darüber informiert werden, dass der pfarrübergreifende PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Pfarren ist, sondern die Verantwortung für die gemeinsame Entwicklung der betreffenden Pfarren wahrnimmt.

7 Wahlvorstand und Wahlkommission

7.1 Wahlvorstand

- 7.1.1 Der Wahlvorstand (WV) besteht aus dem Pfarrer oder diesem rechtlich gleichgestellten Priester oder der Pfarrassistentin/dem Pfarrassistenten oder der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten und mindestens drei weiteren Personen, die nicht für den PGR kandidieren. Er wird vom PGR in geheimer Wahl bestellt (WO 4.2).
- 7.1.2 Der WV wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
- 7.1.3 Der WV ist für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl verantwortlich. Über die Sitzungen des Wahlvorstands muss Protokoll geführt werden und dieses wird im Pfarrarchiv aufbewahrt. Seine Funktion endet mit der Konstituierung des neuen PGR.
- 7.1.4 Bei der Wahl eines pfarrübergreifenden PGR (WO 6) muss auch ein gemeinsamer WV gebildet werden.

7.2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- 7.2.1 Spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin hat der WV den Wahlvorgang zu verlautbaren. Die Wahlkundmachung soll genaue Informationen darüber enthalten, wann, wo und wie gewählt und das Ergebnis bekannt gegeben wird. Ebenso soll der WV die Pfarrbevölkerung zur Einbringung von Vorschlägen für die Kandidatur bis zum örtlich festgelegten Termin einladen.
- 7.2.2 Der WV prüft die Wählbarkeit der Vorschläge, indem er mit allen Kandidatinnen/Kandidaten Gespräche führt und von allen

- die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur einholt.
- 7.2.3 Der WV erstellt daraus den Wahlvorschlag und er kann auch zusätzliche Kandidatinnen/ Kandidaten nennen. Bei der Zusammensetzung wird auf folgende Kriterien geachtet:
- Ausgewogenheit von Frauen und Männern
 - Jugendvertretung
 - Beachten der Milieus
 - Beachten der aktiven Gruppen und Einrichtungen in der Pfarre,
 - Menschen, die nicht von vornherein in der Pfarrgemeinde wahrgenommen werden
- 7.2.4 Der Wahlvorschlag (Wahlmodelle 4.1., 4.2. und 4.3.) ist der Pfarrgemeinde vom WV spätestens einen Monat vor dem Wahltermin bekannt zu machen. Der Wahlvorstand sorgt für die Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten z.B. Pfarrblatt, Schaukasten, Pfarrhomepage sowie sonntägliche Gottesdienstfeier.
- 7.2.5 Der Wahlvorschlag enthält von allen Kandidaten bzw. Kandidatinnen: Familienname, Vorname, Geburtsjahr. Geburtsname, Vulgo-Bezeichnungen und Beruf können ergänzt werden.
- 7.2.6 Der Wahlvorstand ist angehalten – unbeschadet der Rechte laut dieser Wahlordnung 13.1 – mögliche Kandidatinnen/Kandidaten anzufragen und bis zur konstituierenden Sitzung des PGR vorzuschlagen.

7.3 Stimmzettel

- 7.3.1 Der WV erstellt die Stimmzettel entsprechend dem Wahlmodell und nach den verbindlichen Vorgaben des PGR-Referats. Der amtliche Stimmzettel muss enthalten:
- Name der Pfarre und des Pfarrverbandes
 - Wahltermin
 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- 7.3.2 Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten: Vorname, Familienname und Geburtsjahr. Geburtsname, Vulgo-Bezeichnungen und Beruf können ergänzt werden.
- 7.3.3 Die amtlichen Stimmzettel können den Wahlberechtigten vor der Wahl zugestellt werden und im Wahllokal aufliegen.

7.4 Wahllokal, Wahlzeit und Wahlkommission

- 7.4.1 Der WV hat rechtzeitig Wahllokal(e), Wahlzeit(en) und wenn notwendig eine oder mehrere Wahlkommission(en) festzulegen. Für jedes Wahllokal ist spätestens eine Woche vorher eine

Wahlkommission einzusetzen. Sie besteht aus der Wahlleitung und mindestens zwei Beisitzenden.

- 7.4.2 Die Wahlkommission soll nicht aus kandidierenden Mitgliedern bestehen.
- 7.4.3 Die Wahlkommission sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl: sie führt das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis, kontrolliert die Wahlurne und leitet am Ende das Ergebnis an den Wahlvorstand weiter.
- 7.4.4 Der Wahlakt darf nicht innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden.

7.5 Briefwahl

- 7.5.1 Eine Briefwahl ist möglich. Der WV ist für die adäquate Organisation der Briefwahl verantwortlich gemäß den diözesanen Wahlvorbereitungsunterlagen.
- 7.5.2 Wahlberechtigte können ihre Stimme per Briefwahl abgeben:
 - Per Anforderung der Briefwahlunterlagen in der zuständigen Pfarre
 - Als generelle Briefwahl (alle Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen)
- 7.5.3 Die Briefwahlkuverts müssen bis zum Wahlschluss eingelangt sein. Der WV gewährleistet die ordentliche, sichere Aufbewahrung der eingelangten Briefe bis zur Auszählung am Wahlschluss.

8 Wahlvorgang und Auszählung

8.1 Wahlhandlung und Stimmabgabe

- 8.1.1 Die Wahlhandlung im Wahllokal ist öffentlich, die Stimmabgabe ist geheim.
- 8.1.2 Jede wahlberechtigte Person darf das Wahlrecht nur persönlich wahrnehmen und einen Stimmzettel abgeben. Ist eine Wählerin/ein Wähler der Wahlkommission nicht bekannt, kann ein Ausweisdokument verlangt werden.
- 8.1.3 Die Stimmabgabe von Briefwahlwählerinnen/Briefwahlwählern kann auch durch Dritte am Wahltag erfolgen. Das Briefwahlkuvert muss wie bei der Postzusendung auch in diesem Fall vollständig ausgefüllt, unterschrieben und verschlossen sein.

8.2 Auszählung

- 8.2.1 Die Wahlkommission zählt unmittelbar nach der Wahlzeit die Stimmzettel und vergleicht sie mit der Wählerinnenliste. Wenn

sich nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit ergibt, so ist das in der Wahlniederschrift festzuhalten.

- 8.2.2 Ungültige Stimmzettel werden ausgeschieden und dokumentiert.
- 8.2.3 Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlkommission bzw. der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 8.2.4 Über die Wahlhandlung, Stimmenauszählung und die Feststellung des Ergebnisses hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und dem Wahlvorstand zu übergeben ist, zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen.

9 Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

9.1 Wahlergebnis

- 9.1.1 Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen (Listenwahlmodelle).
- 9.1.2 Jene Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht genug Stimmen für die vorgesehene Mitgliederanzahl bekommen haben, sind als Ersatzmitglieder zu führen. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitglieds für die verbleibende Amtszeit des PGR nach. Sie sind nach Möglichkeit zur Mitarbeit in einem Ausschuss des PGR oder zu einem anderen pfarrlichen Engagement einzuladen.
- 9.1.3 Die ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist bzw. im Falle eines Einspruchs bis zur Entscheidung darüber im Pfarramt aufzubewahren.

9.2 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die gewählten Pfarrgemeinderäte sind spätestens am folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekanntzugeben und der Pfarrbevölkerung über Aushang, Eintrag in der Pfarrhomepage und/oder Mitteilung im Pfarrblatt kund zu tun.

9.3 Meldung an das PGR-Referat

Die Meldung des Wahlergebnisses hat am Wahltag bzw. sobald es feststeht in der vorgesehenen Form an das PGR-Referat der Erzdiözese zu erfolgen.

9.4 Verständigung der Gewählten

Die persönliche Verständigung der Gewählten durch den Wahlvorstand muss innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Die für die Ge-

wählten abgegebene Stimmenzahl muss nicht mitgeteilt werden. Auf Wunsch kann eine gewählte Person die auf sie entfallenen Stimmen erfragen.

10 Einspruchsfrist und -verfahren

- 10.1.1 Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Dieser hat über den Einspruch innerhalb von zwei Wochen zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.
- 10.1.2 Eine von einem Einspruch betroffene Person ist zu hören. Der begründete Beschluss ist der Einspruch erhebenden und der vom Einspruch betroffenen Person mitzuteilen.
- 10.1.3 Eine Berufung dagegen ist binnen einer Woche an den diözesanen Wahlvorstand zu richten, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

11 Bestätigung der gewählten PGR-Mitglieder durch den Erzbischof

Die Liste der gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder ist dem Erzbischof mit dem vorgesehenen Berichtsformular innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist (WO 10) zur Bestätigung vorzulegen. Diese Bestätigung ist zur Ausübung der Funktion erforderlich.

12 Konstituierung des neuen PGR

12.1 Konstituierende Sitzung

Der Pfarrer bzw. der ihm rechtlich gleichgestellte Priester lädt spätestens 6 Wochen nach der Wahl und nach Bestätigung der Gewählten durch den Erzbischof die gewählten und amtlichen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.

In dieser Sitzung werden folgende Punkte behandelt:

- Einführung der neu gewählten Mitglieder und Information über ihre Rechte und Pflichten (Pfarrgemeindeordnung),
- Mögliche Kooptierung weiterer Mitglieder (PGO 5.3.2.3),
- Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns (PGO 5.3.6.2) und der Stellvertreterin/des Stellvertreters (optional) sowie der Schriftführerin/des Schriftführers,
- Wahl des PGR-Vorstands (PGO 5.3.6.4),
- Wahl der Mitglieder des PKR (PKO § 5),

- Bestellung von Fachausschüssen,
- Entsendung von zwei Mitgliedern in den Pfarrverbandsrat (PVO 3.2; außer gemeinsamer PGR aller Pfarren: PGO 5.3.4 und WO 6.2).

Mit erfolgter Konstituierung beginnt die Funktionsperiode des neuen PGR.

12.2 Wahl der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/ des Schriftführers

Der PGR wählt in geheimer Wahl aus den nichtamtlichen Mitgliedern eine Obfrau/einen Obmann, optional eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie den PGR-Vorstand. Im Falle eines pfarrübergreifenden PGR soll aus jeder Pfarre, aus der nicht die Obfrau bzw. der Obmann gewählt wurde, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

12.3 Wahl des PGR-Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden nach Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten mit einfacher Mehrheit gewählt (PGO 5.3.6.4). Im Falle eines pfarrübergreifenden PGR soll der Vorstand aus Mitgliedern aller Pfarren gebildet werden.

12.4 Meldung der Konstituierung an das PGR-Referat

Nach Abschluss der Konstituierung des neuen PGR ist die Meldung der Mitglieder und Funktionen des neuen PGR in der vorgesehenen Form an das PGR-Referat zu schicken. Die Pfarrgemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des neuen PGR entsprechend zu informieren.

13 Bestellung des Pfarrkirchenrats (PKR)

13.1 Wahl in der konstituierenden Sitzung des PGR

In der konstituierenden Sitzung des PGR sind verpflichtend mindestens drei Mitglieder des PKR zu wählen. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des PGR. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Bestellung der PKR-Mitglieder erfolgt durch geheime Wahl (PKO § 5/1). Die persönliche Verständigung der Gewählten muss innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

13.2 Die Konstituierung des PKR ist in der PKO §6 geregelt

13.3 Sonderform: pfarrübergreifender Pfarrkirchenrat

Es besteht die Möglichkeit, einen pfarrübergreifenden Pfarrkirchenrat zu bilden, wenn es bereits einen pfarrübergreifenden, gemeinsamen PGR gibt (PGO 6). Für die Bildung eines gemeinsamen PKR ist eine Zustimmung des PGR mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

13.4 Antragstellung und Genehmigung

Für die Sonderform des pfarrübergreifenden PKR ist die Genehmigung des Ortsordinarius mittels Antrag bis spätestens drei Monate vor dem Wahltermin (wenn der pfarrübergreifende PGR bereits besteht) bzw. bis spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung des neuen gemeinsamen PGR (wenn er erst neu gebildet wurde) über das Amt für Finanzen und Wirtschaft erforderlich.

14 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

14.1 Verschwiegenheitspflicht

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie über sonstige vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

Ebenso sind alle Mitglieder der pfarrlichen Gremien verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie sonstige vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung wirkt über das Ende der Funktionsperiode hinaus fort.

14.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit Übernahme ihrer Funktion haben die Mitglieder im Rahmen der konstituierenden Sitzung schriftlich in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuwilligen.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Pfarrgemeinderatswahl sowie der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat verarbeitet werden, dürfen ausschließlich für kirchliche Zwecke sowie für gesetzlich vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch pfarrliche und diöze-

sane Stellen (insbesondere in den diözesanen Ämtern sowie im E-Schematismus). Eine Weitergabe personenbezogener Daten an unbefugte Dritte ist unzulässig.

14.3 Verpflichtungserklärung

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, die sowohl die Verschwiegenheitspflicht als auch die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst. Die unterzeichneten Erklärungen sind in der Pfarre ordnungsgemäß aufzubewahren.

15 Verpflichtungserklärung zur Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich

15.1 Verpflichtungserklärung für Pfarrgemeinderätinnen/ Pfarrgemeinderäte

Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben die Verpflichtungserklärung im Sinne der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweils gültigen Fassung zu unterschreiben und sie verpflichten sich, die damit verbundenen Regelungen und Bestimmungen einzuhalten mit dem Ziel, dass die Pfarre für alle Menschen ein sicherer Ort ist, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene.

15.2 Dokumentation in der Pfarre

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen müssen in der Pfarre abgelegt und bei Visitationen vorgewiesen werden.

16 Rechtswirksamkeit

Diese Wahlordnung wird in der vorliegenden Fassung nach Beratung durch im Konsistorium am 27.05.2026 mit Rechtswirksamkeit vom 01.06.2026 in Kraft gesetzt. Die Wahlordnung aus 2021 verliert damit ihre Gültigkeit.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 1. Juni 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg